

öffentliche N I E D E R S C H R I F T

VERTEILER: 3.3.2

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Umweltausschuss, UA/005/ XI	
Sitzung am	: 19.02.2014	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 20:50

Öffentliche Sitzung

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Joachim Brunkhorst
Schriftführer/in	: gez.	Axel von Breymann

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.02.2014

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Brunkhorst, Joachim

Teilnehmer

Büchner, Wilfried	
Bülow, René	bis 18.41 Uhr
Ebert, Annemarie	
Eßler, Hans-Günther	
Gade, Uwe	für Herrn Ahlers-Hoops
Goetzke, Peter	
Last, Ariane	
Nothhaft, Gerhard	für Frau Heyer
Platten, Wolfgang	
Pranzas, Norbert Dr.	für Herrn Möller
von Appen, Bodo	
Voß, Friedhelm	ab 18.32 Uhr
Wedell, Ursula	

Verwaltung

Bosse, Thomas	Erster Stadtrat
Hoyer, Gabriele	Team 6013
Klinger, André	703, Betriebsleiter „Hempels“
Rimka, Christine	FB 601, Fachbereichsleiterin
Sandhof, Martin	Amt 70, Amtsleiter
von Breymann, Axel	FB 701, Protokoll

sonstige

Döring, Christoph	EGNO
Funk, Dirk	GEO-NET, Hannover
Gerke, Thies	Kinder- und Jugendbeirat
Haessler, Hans-Joachim	Seniorenbeirat
Jobst, Florian	Kinder- und Jugendbeirat
Kahlert, Angelika	Seniorenbeirat
Peters, Jürgen	Seniorenbeirat

Entschuldigt fehlten
Teilnehmer

Ahlers-Hoops, Wolfgang
Heyer, Gabriele
Möller, Rolf

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.02.2014

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 4 : B 14/0049

Sondernutzungskonzept der Stadt Norderstedt für die Wertstoffsammlung im Bringsystem über Depotcontainer

TOP 5 :

Vorstellung der aktualisierten Stadtklimaanalyse

TOP 6 :

Betreuungskonzept Skaterbahn Quickborner Straße

TOP 7 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 8 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 8.1 : M 14/0042

**Parkpflege- und Entwicklungsplan Moorbekpark
Zwischenbericht**

TOP 8.2 : M 14/0011

Beantwortung der Anfrage von Herrn Brunkhorst zum Sachstand des Parkpflege- und Entwicklungskonzeptes Ossenmoorpark in der Sitzung am 18.12.2013

TOP 8.3 : M 14/0059

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Thema getrennte Erhebung Abwasser und Niederschlagswasser aus der Sitzung am 18.12.2013

TOP 8.4 : M 14/0047

Beantwortung der Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 26.08.2013 zu TOP 16.9 zum Thema "Längere Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Oststraße"

TOP 8.5 : M 14/0050
Sachstand Restabfallausschreibung für das Entsorgungsgebiet des Kreises Segeberg (WZV und Stadt Norderstedt)

TOP 8.6 : M 13/1015
Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops zur Beantwortung der Anfrage zum Winterdienst

TOP 8.7 : M 14/0062
Baumschutz und Radwegewinterdienst in Norderstedt

TOP 8.8 :
Konzepte zur Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels

TOP 8.9 :
Winterdienst: Anfrage der Partei Bündnis 90/ Die Grünen

TOP 8.10 :
Frist für Anträge zur Tagesordnung

TOP 8.11 :
Textilien im Gebrauchtwarenhaus "Hempels"

TOP 8.12 :
Regenrückhaltebecken Moorbekhalle

TOP 8.13 :
Sturmschäden Rantzauer Forst

Nichtöffentliche Sitzung

TOP 9 :
Berichte und Anfragen - nicht öffentlich

TOP 9.1 :
Sachstandsbericht Gebrauchtwarenhaus "Hempels"

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 19.02.2014

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Um 18:30 Uhr begrüßt der Ausschussvorsitzende die Anwesenden und stellt die frist- und formgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 13 anwesenden Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Der Vorsitzenden beantragt den Tagesordnungspunkt 6 - Sondernutzungskonzept der Stadt Norderstedt für die Wertstoffsammlung im Bringsystem über Depotcontainer (Vorlage: B 14/0049) als Tagesordnungspunkt 4 zu behandeln.

Herr Voß erscheint zur Sitzung.

Herr Sandhof kündigt einen Bericht zum Gebrauchtwarenhaus „Hempels“ im nichtöffentlichen Teil an.

Der Vorsitzenden lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen:

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Vorsitzende lässt über die Notwendigkeit des Ausschluss der Öffentlichkeit abstimmen.

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 3: Einwohnerfragestunde, Teil 1

Es werden keine Fragen durch anwesende Einwohner/-innen gestellt.

TOP 4: B 14/0049**Sondernutzungskonzept der Stadt Norderstedt für die Wertstoffsammlung im Bringsystem über Depotcontainer****Sachverhalt**

Das Betriebsamt ist durch Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Konkret heißt es z.B. in § 2 Abs. 4 des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages:

Zur Aufgabenerfüllung zählt u. a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen, die der Stadt gemäß Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt zur Entsorgung bzw. Verwertung übergeben wurden. In der Abfallwirtschaftssatzung sind auch Anschluss- und Benutzungsrechte geregelt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung fördert die Stadt die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt und verwertet die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

Auf diesen rechtlichen Grundlagen betreibt das Betriebsamt der Stadt Norderstedt in Eigenregie flächendeckend über das Norderstedter Stadtgebiet ein Hol- und Bringsystem zur Erfassung von Altpapier. Auch für die Erfassung von Altkleidern und Schuhen hat die Stadt Norderstedt auf öffentlichen Flächen stadteigene Container aufgestellt.

Im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung stellt die Stadt auch öffentliche Plätze für Altglascontainer zur Verfügung, die im Auftrag der Dualen Systeme gestellt werden.

Die Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes bei der Entscheidung über Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse erfordert eine einheitliche rechtssichere Verwaltungspraxis.

Als ein solches rechtssicheres Instrument hat sich in Deutschland die Erstellung eines kommunalen Sondernutzungskonzepts für Wertstoffbehälter erwiesen, das politisch zu beschließen ist.

Bei Vorliegen eines derartigen Beschlusses ist geplant, auf der Grundlage des Stadtvertreterbeschlusses in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Norderstedt das Recht zur alleinigen Aufstellung von Wertstoffcontainern auf das Betriebsamt zu übertragen.

Da zurzeit auf 19 öffentlichen Standorten für Wertstoffe Abgabemöglichkeiten für die Bürger bestehen, die teilweise noch bedarfsgerecht ausgeweitet werden, stehen so in zumutbarer Entfernung ausreichende Abgabemöglichkeiten zur Verfügung. Gewerblichen Sammlern von Wertstoffen können nach Verabschiedung des o. a. Grundsatzbeschlusses ermessensfehlerfrei mangels erforderlicher Inanspruchnahme öffentlicher Flächen Anträge auf Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Erfassung von Wertstoffen auf öffentlichen Plätzen abgelehnt werden.

Im Übrigen wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 18.09.2013 bereits mitgeteilt, dass aus den Depotcontainerstandorten attraktive Wertstoffinseln werden sollen (M 13/0899), um das Bringsystem komfortabler zu gestalten und Fehlwürfen in den Restabfallbehältern

entgegen zu wirken. In diesem Zuge soll auch eine Erweiterung der Wertstoffeffassung durch z. B. Elektroschrottentsorgung stattfinden.

Die Verwertungserlöse für alle Wertstoffe ohne Verkaufsverpackungsanteil fließen vollständig dem städtischen Gebührenhaushalt zu und sind Bestandteil der Gebührenkalkulation der Abfallgebühren der Stadt Norderstedt.

Die Überlassung der erlösbringenden Gesamtmenge der in Norderstedt anfallenden Wertstoffe gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist für die Gewährleistung der Restabfallgebührenstabilität von entscheidender Bedeutung.

Wertstoffe, wie z. B. Altpapier und Altkleider sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und wie bisher auch dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Die Planungs- und Organisationshoheit der Stadt Norderstedt als abfallwirtschaftlicher Gebührensatzungsgeber und öffentlich-rechtlicher Entsorger darf nicht ausgehöhlt werden. Es kommt aber immer öfter zu einer Abschöpfung über fragwürdige privatwirtschaftliche Parallelsysteme.

Mit dem o. a. Beschluss hat die Stadt die Möglichkeit, Dritten gegenüber entsprechende Anträge auf Sondernutzung zur Erfassung von Wertstoffen auf öffentlichen Plätzen rechtssicher abzulehnen.

Herr Sandhof erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Vorsitzende lässt über die Vorlage abstimmen.

Beschluss

Dem Betriebsamt der Stadt Norderstedt wird im Rahmen des Sondernutzungskonzepts zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorger das alleinige Recht zur Einrichtung und zum Betrieb eines einheitlichen und flächendeckenden Sammelsystems mit Depotcontainern für Wertstoffe wie Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) Textilien, Kleinlektrogeräte und ggf. sonstige Wertstoffe auf öffentlichen Plätzen im Stadtgebiet Norderstedt erteilt.

Abstimmung

Bei 14 Ja-Stimmen wird die Vorlage einstimmig angenommen.

TOP 5: Vorstellung der aktualisierten Stadtklimaanalyse

Herr Bülow verlässt die Sitzung.

Herr Bosse gibt eine kleine Einführung und erläutert die Hintergründe zur Stadtklimaanalyse.

Herr Funk von GEO-NET stellt eine Präsentation der Stadtklimaanalyse vor (**siehe Anlage 1**) und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

Frau Hoyer und Herr Bosse ergänzen.

Herr Bosse teilt mit, dass die vollständige Stadtklimaanalyse den Mitgliedern des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Anschließend wird die Stadtklimaanalyse dann über das Internet abrufbar sein.

Herr Brunkhorst dankt Herrn Gerke und Herrn Jobst für ihren Vortrag.

**TOP 6:
Betreuungskonzept Skaterbahn Quickborner Straße**

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreter des Kinder- und Jugendbeirates, Herrn Gerke und Herrn Jobst, und den Vertreter der EGNO, Herrn Döhring.

Herr Bosse und Frau Rimka geben eine kleine Einführung.

Herr Gerke und Herr Jobst stellen eine Präsentation über die Entwicklung der Skateranlage und die sich in der Zwischenzeit entwickelten Probleme vor (**siehe Anlage 2**).

Herr Jobst, Herr Gerke, Frau Rimka und Herr Döhring beantworten Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Sandhof bittet darum, eine genaue Problembeschreibung der Skateranlage der Verwaltung und der EGNO zur Verfügung zu stellen.

**TOP 7:
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden keine Fragen durch anwesende Einwohner/-innen gestellt.

**TOP 8:
Berichte und Anfragen - öffentlich**

Herr Sandhof gibt folgende Berichte zu Protokoll:

**TOP 8.1: M 14/0042
Parkpflege- und Entwicklungsplan Moorbekpark
Zwischenbericht**

Für den Moorbekpark ist ein Parkpflege- und Entwicklungsplan in Bearbeitung.

Der Sachstand wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.12.2012 und im Umweltausschuss am 16.01.2013 vorgestellt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Basis der vorgestellten Pläne beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer öffentlichen Veranstaltung mit anschließender Offenlage bis Ende April 2013 durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 15.08.2013 das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die entsprechenden Ausführungen im Sachverhalt der Vorlage B 13/0754 zur Kenntnis genommen.

Derzeit werden die technischen Maßnahmenpläne des Parkpflege- und Entwicklungsplans erarbeitet. Zum einen werden technische Pläne mit Angaben zur Flächenpflege für das zuständige Betriebsamt erstellt, zum anderen technische Pläne zur Aufwertung des Wegesystems.

Zur Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfrist werden im Februar einige Gehölzpflegearbeiten vorgezogen und durch das Betriebsamt beauftragt. So sind u.a. Rückschnittmaßnahmen im Bereich Malenter Weg vorgesehen. Diese vorgezogenen Gehölzschnittmaßnahmen sind aus der in Entstehung begriffenen technischen Maßnahmenplanung zur Flächenpflege des Parkpflege- und Entwicklungsplanes abgeleitet.

Die turnusmäßige Pflege des Moorbekparkes wird im Rahmen der üblichen Praxis ohne zusätzliche Haushaltsmittel durch das Betriebsamt abgeleistet.

Die technischen Planungen zu den Investitionsmaßnahmen, zu denen u.a. der Wegebau und die Beleuchtung zählen, werden bis zum Beginn des Frühjahres erstellt, so dass mit einigen Maßnahmen zur Aufwertung des Wegesystems in diesem Jahr begonnen werden könnte.

Nach Fertigstellung der Planung soll die Vorstellung der technischen Planung des Parkpflege- und Entwicklungsplanes im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr erfolgen.

Die Investitionsmaßnahmen sind über die Haushaltsjahre 2014 – 2018 vorgesehen.

TOP 8.2: M 14/0011

Beantwortung der Anfrage von Herrn Brunkhorst zum Sachstand des Parkpflege- und Entwicklungskonzeptes Ossenmoorpark in der Sitzung am 18.12.2013

Für den Ossenmoorpark ist ein Parkpflege- und Entwicklungsplan in Bearbeitung.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.03.2013 wurde beschlossen, ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren zum Parkpflege- und Entwicklungskonzept Ossenmoorpark durchzuführen.

Das Beteiligungsverfahren erfolgte im April 2013 in Form von zwei Workshops und wurde durch externe Moderatoren betreut. Der erste Termin war eine Fahrraderkundung des gesamten Grünzuges gemeinsam mit Experten.

Der zweite Workshop-Termin fand in Form einer Zukunftswerkstatt mit der breiten Öffentlichkeit statt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 15.08.2013 die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und die entsprechenden Ausführungen im Sachverhalt der Vorlage B 13/0760 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die weitere Bearbeitung des Parkpflege- und Entwicklungskonzeptes im Dialog mit der Öffentlichkeit fortzuführen.

Derzeit werden die Leitbilder für den Ossenmoorpark erarbeitet. Diese sollen im Februar bzw. März dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr vorgestellt werden.

Ein weiterer öffentlicher Workshop zum Parkpflege- und Entwicklungskonzept wird voraussichtlich im März 2014 stattfinden, wobei die Leitbilder im Mittelpunkt stehen sollen.

Die technischen Planungen zu ersten Investitionsmaßnahmen, zu denen u. a. der Wegebau und Ausstattung zählen, werden bis zum Beginn des Frühjahres erstellt, so dass mit einigen Maßnahmen zur Aufwertung des Grünzuges in diesem Jahr begonnen werden könnte.

Die Investitionsmaßnahmen sind über die Haushaltsjahre 2014 – 2018 vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfrist werden nun im Februar einige Gehölzpflegearbeiten vorgezogen durch das Betriebsamt beauftragt. So sind u. a. Rückschnittmaßnahmen im Bereich Schulzentrum Süd/Fasanenweg vorgesehen.

Die turnusmäßige Pflege des Ossenmoorparks wird im Rahmen der üblichen Praxis ohne zusätzliche Haushaltsmittel durch das Betriebsamt abgeleistet.

TOP 8.3: M 14/0059**Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Thema getrennte Erhebung Abwasser und Niederschlagswasser aus der Sitzung am 18.12.2013**

Herr Peter Goetzke stellt im Namen seiner Fraktion folgende Anfrage:

„Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wie im Zuge einer größeren Gebührengerechtigkeit eine getrennte Erhebung für Abwasser und Niederschlagswasser durchzuführen sein könnte.

Dabei sind besonders folgende Fragen für uns von Interesse:

- Gibt es bereits ein Kataster o. ä. der versiegelten Flächen im Stadtgebiet?
- Lassen sich die Modelle anderer Städte (wie z. B. Hannover und Neumünster) oder der Kommunen in NRW auf die Stadt Norderstedt übertragen?
- Wie groß ist der gegenwärtige Anteil von Niederschlagswasser am gesamten Abwasseraufkommen?
- Lässt es sich überschlägig abschätzen, wie viel Kosten die Einführung des Abwassergebührensplittings verursachen würde?“

Diese Frage kann nicht eins zu eins beantwortet werden, da hier offensichtlich eine Fehlinformation vorliegt.

Die Entwässerung in Norderstedt erfolgt im Trennsystem, d. h. Abwasser und Niederschlagswasser werden in getrennten Systemen abgeleitet. Insofern beinhaltet das Abwasseraufkommen - bis auf den unvermeidbaren Fremdwasseranteil - kein Niederschlagswasser. Daher wird in Norderstedt bislang auch keine Gebühr für Niederschlagswasser erhoben. Die Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab werden ausschließlich für die Ableitung und Reinigung des häuslichen und gewerblichen Abwassers - und somit bereits verursachergerecht - berechnet.

Die Einführung einer Niederschlagswassergebühr würde demnach kein Abwassergebührensplitting, wie in anderen Kommunen, z. B. Neumünster, erfolgt, sondern die Einführung einer zusätzlichen Gebühr bedeuten. (vgl. dazu auch die Beantwortung einer ähnlichen Anfrage der Fraktion Die Linke am 21.03.2012)

Ein Kataster der versiegelten Flächen existiert nicht. Diese müssten auf Basis der Stadtgrundkarte und der Luftbilder ermittelt werden.

Für eine Gebührenerhebung müssten jedoch die angeschlossenen Flächen, z. B. durch die Versendung von Fragebogen, ermittelt werden. Dafür wird ein Zeitaufwand von ca. 2 Jahren mit Kosten von 50.000,00 bis 80.000,00 Euro geschätzt.

TOP 8.4: M 14/0047**Beantwortung der Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 26.08.2013 zu TOP 16.9 zum Thema "Längere Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Oststraße"**

„Herr Ahlers-Hoops fragt, ob es möglich ist, die Öffnungszeiten des Recyclinghofes an mindestens einem Tag in der Woche auf 18.00/19.00 Uhr auszudehnen.

Hintergrund hierfür ist, dass die meisten Arbeitnehmer/-innen unter der Woche sonst gar keine Chance haben, bis 16.00 Uhr dort etwas anzuliefern.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Bekanntlich betreiben seit Eröffnung des neu errichteten Recyclinghofes Norderstedt am 2.10.2006 der Wege-Zweckverband und die Stadt Norderstedt (Betriebsamt) den Recyclinghof Norderstedt (RHN) in der Oststraße 144 in erfolgreicher Weise.

Im Jahr 2013 besuchten rund 90.000 Abfallkunden den RHN. Dies dürfte bundesweit in Relation Einzugsgebiet/Stadtgröße und Besucherzahl in positiver Weise ein einmaliger Wert sein.

Hier die Öffnungszeiten aller Recyclinghöfe im Kreis Segeberg:

Ort	Betreiber	Öffnungszeiten	Bemerkungen
Norderstedt	WZV u. Stadt Norderstedt	montags bis freitags 8.00 bis 16.00 Uhr samstags 8.00 bis 12.00 Uhr	
Tensfeld	WZV	montags bis freitags 8.00 bis 16.00 Uhr samstags 8.00 bis 12.00 Uhr	
Schmalfeld	WZV	montags bis freitags 8.00 bis 16.00 Uhr samstags 8.00 bis 12.00 Uhr	
Bad Segeberg	WZV	montags bis donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr freitags 8.00 bis 17.00 Uhr	Hier ist ein Neubau mit dann auch anderen Öffnungszeiten geplant

WZV und Stadt Norderstedt sind in einem ständigen Prozess zur Optimierung der Abläufe und des weiteren Ausbaus des Kundenservice. Dazu gehört auch die Prüfung der Möglichkeiten, die Öffnungszeiten des RHN Oststraße bedarfsgerecht zu erweitern und das – trotz voraussichtlich personeller Mehrkosten -möglichst ohne Folge von Entgelterhöhungen, sondern mit kostendeckenden Mehreinnahmen.

Der WZV überlegt zz. nach Eröffnung des neuen Recyclinghofes in Bad Segeberg seine allein betriebenen Anlagen dort sowie in Tensfeld und Schmalfeld montags bis freitags bis 17.00 Uhr auszuweiten.

Für den Recyclinghof Norderstedt kann durch die Stadt Norderstedt und den WZV gemeinsam eine gesonderte Lösung gefunden werden. Hier gilt es noch, Kundenverhalten und Einnahme- und Ausgabeauswirkungen bezüglich verschiedener Zeitfenster näher zu untersuchen.

Der Umweltausschuss wird über das Ergebnis informiert.

TOP 8.5: M 14/0050

Sachstand Restabfallausschreibung für das Entsorgungsgebiet des Kreises Segeberg (WZV und Stadt Norderstedt)

Der Vertrag über die thermische Verwertung von Restabfällen aus dem Entsorgungsgebiet

des Kreises Segeberg läuft bekanntlich zum 31.12.2015 aus.

Entsprechend des Beschlusses des Umweltausschusses der Stadt Norderstedt vom 15.05.2013 (TOP 5) und des Kreistages vom 16.05.2013 zum Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Segeberg für die Jahre 2012 - 2016 wird die Stadt Norderstedt von Beginn der durchzuführenden europaweiten Ausschreibung vom WZV am Vergabeverfahren beteiligt.

Ein erstes konstruktives Gespräch hierzu fand am 3.2.2014 im Norderstedter Rathaus statt. Teilnehmer waren Vertreter des WZV, einer Ingenieurgesellschaft sowie der Amtsleiter des Betriebsamtes und der Fachbereichsleiter 701.

Es wurden einvernehmlich erste Eckpfeiler für Mengengerüste und Übergabestellen festgelegt.

Die Interessen der Stadt Norderstedt hinsichtlich rechtssicherer, umweltgerechter und gleichzeitig wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse werden auch weiter konkret in die nächsten Verhandlungen einfließen.

Es kann aufgrund der Marktlage mit deutlichen Kostensenkungen bei der Restabfallbehandlung ab 2016 gerechnet werden.

TOP 8.6: M 13/1015

Anfrage von Herrn Ahlers-Hoops zur Beantwortung der Anfrage zum Winterdienst

Herr Ahlers-Hoops fragt, vor dem Hintergrund der Vermeidung von Umweltbelastungen durch Salzeintrag, an (Sitzung Umweltausschuss UA/02/XI am 18.09.2013)

1. Wie würde sich nach Einschätzung der Verwaltung eine Herabsetzung der Salzmenge pro Quadratmeter auf die Wahrscheinlichkeit von Unfällen auswirken?

Bitte anhand mehrerer Varianten durch Gegenüberstellung von:

AA) Reduzierung der Salzmenge pro Quadratmeter in Prozent.

BB) Erhöhung des Unfallrisikos in Prozent

CC) Schädigung des Baumbestandes in Prozent aufzeigen.

2. Gibt es ansonsten Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltbelastung führen, und welche wären das?

Die Verwaltung nimmt zu den oben angeführten Fragen wie folgt Stellung:

Rechtliche Situation zum Umfang von Winterdienst

Umfang der winterlichen Räum- und Streupflichten einer Stadt richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Art und die Wichtigkeit des Verkehrswegs sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, wobei es auch auf die Leistungsfähigkeit des Sicherungspflichtigen ankommt. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.

Der Sicherungspflichtige hat aber durch Schneeräumen und Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln die Gefahren, die infolge winterlicher Glätte für den Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Wegenutzung und trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt

bestehen, im Rahmen und nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze zu beseitigen (vgl. BGH, Urt. v. 5. Juli 1990 – III ZR 217/89 – Juris, Rn. 11).

Der rechtlich geforderte Umfang zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ergibt sich aus § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der Rechtsprechung hierzu:

§ 45 StrWG - Straßenreinigung

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung

1. einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht,
2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen,
3. die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
4. vorzusehen, dass auf Antrag der oder des Verpflichteten eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernimmt,
5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Bundesfernstraßen innerhalb der nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes festgelegten Ortsdurchfahrt entsprechende Anwendung.

Einzusetzendes Streumittel

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein stellt keine Anforderungen an das zu verwendende Streumittel. Lediglich in § 10 Abs. 2 Satz 3 StrWG wird der allgemeine Grundsatz aufgestellt, dass den Belangen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen ist.

Nähere Regelungen trifft die jeweilige Straßenreinigungssatzung einer Gemeinde.

Haftung

Soweit in Erfüllung der Aufgaben des StrWG Fehler und Säumnisse auftreten, kommt eine Haftung der Gemeinden wegen Amtspflichtverletzung (H. Schmid, Der Umfang der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Straßen und Wegen, NJW 1988, 3177) bzw. ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden bei Vergabe und Überwachung des Winterdienstes durch die Gemeinde an Privatunternehmer in Betracht.

Neben den Schadensersatzansprüchen gibt es auch das strafrechtliche Risiko, das sich neben Sachbeschädigungen auch bei Körperverletzungen, insbesondere aber bei Todesfällen ergeben kann.

Der Umfang des Winterdienstes im Gemeindegebiet richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse, die Gefährlichkeit sowie Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs, die Stärke des Verkehrs und die Zumutbarkeit der einzelnen Maßnahmen (BGH NJW 2003, 3622; Palandt-Sprau, 69. Aufl. 2010, § 823, Rz. 225).

Dementsprechend sind Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortschaften bei Schnee- und Eisglätte an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen und zu streuen, während außerhalb der geschlossenen Ortslage eine Winterdienstpflicht nur an besonders gefährlichen Stellen besteht (ständige Rspr. seit BGH NJW 1960, 32).

Die Verkehrswichtigkeit kann nicht allein nach der Anzahl der Fahrzeuge beurteilt werden, die dort durchschnittlich vorbeikommen (H. Schmid, a.a.O., 3179). Abzustellen ist auch auf die Art des Verkehrs, insbesondere ob es sich um bloßen Anlieger- oder auch um Durchgangsverkehr handelt (BGH NJW 1991, 33; Zeitler-Schmid, a.a.O., Art 51, Rz. 44). Verkehrswichtig sind damit vor allem verkehrsreiche Durchgangsstraßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (Zeitler-Schmid, a.a.O. Art 51, Rz. 44 f; H. Schmid, a.a.O. S. 3179).

Fazit zur Rechtssicherheit:

Die Abwägung zwischen Schutz von Leib und Leben bei winterlicher Glätte und dem Einsatz von Streusalz ist rechtlich klar geregelt und sieht die Unversehrtheit des Menschen immer im Focus.

Politische Spielräume für Eingriffe in diese im Rahmen der behördlichen Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen gibt es nicht.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die zur Beantwortung der Anfrage notwendigen seriösen Fakten liegen im Betriebsamt und auch an anderen Stellen in kommunalen Betrieben, die wir angefragt haben, nicht vor. Eine eindeutige und belastbare Aussage zur Korrelation von Salzmengen und Unfallwahrscheinlichkeit kann daher nicht getroffen werden. Wie bekannt ist, passieren selbst im Sommer bei schnee- und eisfreien und besten Straßenverhältnissen Unfälle. D. h., dass das Entstehen von Unfällen nicht immer mit Straßenzuständen zu tun hat, sondern insbesondere mit nicht angepassten Fahrweisen von Verkehrsteilnehmern im Individualverkehr. Die in unserer Region vorherrschende Wetterlage ist häufig geprägt durch Raureif und/oder Eisbildung. Schnee ist eher die Ausnahme. Die Abkehr von der früher üblichen Verwendung von Sand/Salzgemisch auf Fahrbahnen und/oder Gehwegen hat deutliche Vorteile.
2. Alternative Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltbelastung führen, hat das Betriebsamt in verschiedenen Anfragen bereits dargestellt, u. a. die Verringerung der

Streusalzmenge, andere Ausbringungstechniken, Einsatz von granuliertem salzfreiem Streumaterial an wenig frequentierten Stellen. **Vor dem Hintergrund der o. a. rechtlichen Rahmenbedingungen wird aber am bewährten Konzept zur Glättebeseitigung mit Streusalz festgehalten.**

TOP 8.7: M 14/0062 Baumschutz und Radwegewinterdienst in Norderstedt

Vor kurzem hat die Fraktionen der Stadtvertretung ein Schreiben zum Thema Winterdienst auf den Geh- und Radwegen der Stadt Norderstedt erreicht.

Auch in Medienberichten wurden der Einsatz von Streusalz und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls thematisiert, darunter in der ARD-Sendung „W-wie-Wissen“ vom 9. Februar 2014.

Die Stadtverwaltung/das Betriebsamt nimmt dazu Stellung – insbesondere zum Vorwurf, die Stadt Norderstedt verstoße gegen die eigene Straßenreinigungssatzung.

Dem ist nicht so: **Das Betriebsamt handelt sehr wohl satzungskonform!**

Es ist aus unserer Sicht durchaus begrüßenswert, dass es eine öffentliche Diskussion über den Verkauf und Einsatz von Streusalz gibt. Jeden Winter stehen in Deutschland die kommunalen Straßendienste vor DER Herausforderung: **Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein und zugleich sollen die Umwelt (Vegetation wie Straßenbäume) und das Grundwasser geschont werden.**

Die politische Grundsatzentscheidung der Stadt Norderstedt zu diesem sensiblen Thema ist unter anderem in § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung eingeflossen:

Die Geh- und Radwege sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend.

Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Geh- oder Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- beziehungsweise Steigungsstrecken oder ähnlichen Geh- oder Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Aus guten Gründen ist der Salzeinsatz gemäß vorgenannter Regelungen in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt verboten beziehungsweise nur in sehr eingeschränktem Maß den Grundstückseigentümern im Rahmen der ihnen auferlegten Winterdienstpflichten erlaubt.

Soweit die Stadt Norderstedt selbst den Winterdienst – und zwar nicht als Anliegerdurchführt, gelten die den Grundstückseigentümern auferlegten satzungsrechtlichen Pflichten allerdings nicht automatisch für den Träger der Straßenbaulast.

Bekanntlich wurde der Winterdienst auf den Norderstedter Radwegen mit Beschluss der 10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom Winter 2012/13 an neu geregelt.

Seitdem wird der Winterdienst auf den Radwegen entlang der Straßen, die in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung genannt werden (Hauptverkehrsstraßen), vom Betriebsamt übernommen.

Der Anlass für die damalige Änderung war, dass es zuvor teilweise massive Beanstandungen durch Radfahrer, vertreten vor allem durch den ADFC, gegeben hatte.

Es hatte sich wiederholt gezeigt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner ihren Winterdienstpflichten nicht oder ungenügend nachgekommen waren: Vielfach wurde der Schnee auf den Radwegen gar nicht geräumt, im schlimmsten Fall wurde der Schnee vom Geh- auf den Radweg geschoben.

Die Folge war, dass ein problem- und gefahrloses Vorankommen für Radfahrer nicht möglich war.

Für die Stadt Norderstedt/das Betriebsamt, die nunmehr den Winterdienst auch auf den Radwegen übernommen hat, gilt als Rechtsgrundlage grundsätzlich § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG, siehe Anlage 1).

Darin findet sich keine Aussage zu einem generellen Streusalzverbot. Mit der genannten Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt (siehe Anlage 2) werden Teile der in § 45, Absatz 2 der StrWG begründeten Reinigungs- und Winterdienstpflicht den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt.

Hierbei legt § 2 der Straßenreinigungssatzung fest, für welche Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte die Grundstückseigentümer zuständig sind. Für alle nicht darin aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte bleibt die Stadt in der Pflicht – und zwar gemäß dem in § 45 der StrWG definierten Umfang.

In § 3 werden Art und Umfang der Reinigungspflicht definiert, soweit diese auf die Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer übertragen wurde. Dort findet sich auch das grundsätzliche Streusalzverbot beziehungsweise das Gebot, Geh- und Radwege im Regelfall nur mit abstumpfenden Stoffen zu streuen.

In allen anderen Fällen, also überall dort, wo Straßenreinigung und Winterdienst nicht auf Anliegerinnen und Anlieger übertragen wurde, findet der § 3 und mithin das Streusalzverbot keine Anwendung.

Das heißt: Für Radwege, Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen nach Anlage 2 sowie für alle Straßen, die in keiner Anlage aufgelistet sind, begründet der § 45 StrWG den Umfang der Winterdienstpflichten – und damit gilt kein Streusalzverbot.

Die Stadt Norderstedt darf also auf den Fahrbahnen wie auch auf den Radwegen der Straßen nach Anlage 2 sehr wohl Streusalz einsetzen – wenn dies zweckdienlich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Warum ist eine solche Unterscheidung nach „Rechten und Pflichten der Anliegerinnen und Anlieger“ und nach „Rechte und Pflichten der Stadt“ sinnvoll?

Tatsache ist, dass die meisten Anliegerinnen und Anlieger über keine technischen Geräte verfügen, Streusalz auszubringen. Sie würden mit Eimer und Schaufel und nach dem Prinzip „Viel hilft viel“ viel zu große Mengen Salz streuen.

Das Betriebsamt indes verfügt über modernste Technik, die es ermöglicht, eine genau definierte Streugutmenge auszubringen und zu verteilen. Dies wurde auch in den Medienberichten deutlich gemacht.

Die Stadt Norderstedt setzt seit dem Jahr 2000 auf den Straßen Feuchtsalz (FS 30) ein. Bis zum Jahr 2000 hat der Bauhof des Betriebsamtes auf den Straßen mit Beginn der Winterzeit die Glätte mit einem Sand-/Salzgemisch bekämpft. Hier wurden im Schnitt 100g/m² dieses Materials eingesetzt, was einem effektiven Salzverbrauch von 35-40 Gramm Trockenstoff je m² gleichkommt.

Ein weiterer Nachteil: Nachdem die Glätte beseitigt war, blieben Mengen von Streusand im Rinnstein, an den Mittelinseln und auch auf der Straße liegen, was den Effekt hatte, dass zum Beispiel bei Vollbremsungen der Fahrzeuge neue Gefährdungen entstanden.

Daraufhin novellierte die Verwaltung – unter Beteiligung der politischen Gremien - das städtische Winterdienstkonzept mit dem Ergebnis ökonomischer und ökologischer Vorteile für die Stadt.

Während früher 35-40 Gramm Salz pro Quadratmeter Straßenfläche gestreut wurden, genügen heute durch verbesserte Wetterprognosen und neue Dosier-Techniken mit speziellen Sensoren, die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und das auf der Fahrbahn vorhandene Restsalz erfassen, oft 7,5 Gramm FS30 (Feuchtsalz 30 % der Gesamtmenge) wie bei den jüngsten Einsätzen am 3.12.2013, 01.01.2014, 06.01.2014, 13.01.2014 und 20.01.2014.

Somit geht der jährliche Salzverbrauch in Norderstedt pro Einsatz und Kilometer deutlich seitdem deutlich zurück.

Dies ist auch ein Erfolg für die Gesundheit der Straßenbäume in Norderstedt, die natürlich nur einen gewissen Überschuss an Salz ausgleichen können.

Wie während der Sitzung des Umweltausschusses am 18.09.2013 zu TO P 17.11 berichtet wurde, „ist Ziel der Stadt Norderstedt ein möglichst umweltfreundlicher Winterdienst, der die Verkehrssicherheit gewährleistet. Schlüssel dazu ist ein differenziertes Räum- und Streuverhalten.“

Um einen abgestuften Winterdienst leisten zu können, werden die Strecken mit hoher Salzbelastung (zum Beispiel Doppelschließung Oadby-and-Wigston-Straße) identifiziert.

Daran anschließend werden die Tourenpläne feinjustiert, um unnötiges Ausbringen von Salz zu minimieren.

Zusätzlich werden verschiedene Ausbringtechniken (Sole sprühen, Granulat ausbringen) getestet, um Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln und so die Menge des benötigten Salzes zu verringern.

Das immer wieder ins Feld geführte Thema der kranken Linden an der Oadby-and-Wigston-Straße ist ein gutes Beispiel für problematische Straßenentwässerungsplanungen und für die Auswahl „unpassender“ Baumarten an Extrem-Standorten wie diesem.

In den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts war es Mode, das anfallende Wasser eines Straßenkörpers möglichst in den Randbereichen der Straßen versickern zu lassen.

Nicht bedacht wurde damals die Streusalzbelastung, die es auch schon zu diesem Zeitpunkt gab! Salz als Auftaustoff wird im Winterdienst seit den 50er-Jahren eingesetzt.

Daher wurden sehr früh, nach Recherchen bereits seit Anfang 1990er-Jahre, jährlich deutlich sichtbare und auch seitdem bekannte und diskutierte Streusalzschäden an den Linden an der Oadby-and-Wigston-Straße beobachtet.

Inzwischen hat jetzt erstmals das Betriebsamt in diesem Bereich umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen realisiert. Im Wissen, dass diese Maßnahmen, aufgrund der Entwässerungssituation an der Oadby-and-Wigston-Straße, lediglich kurativen Charakter haben können, wurden die Bedingungen für die dort befindlichen Linden erheblich verbessert.

So wurden 23 ausgesuchte Bäume entlang der Oadby-and-Wigston-Straße im November unter anderem vom Erdboden bis in rund 40 Zentimeter Höhe mit auffälliger schwarzer Plastikfolie umwickelt.

Diese Manschetten sollen verhindern, dass die Linden am Stammfuß über ihre Rinde mit Streusalz belastetes Spritzwasser („Salzgischt“) aufnehmen, das die Autos aufwirbeln.

Zusätzlich zum Anbringen der Schutzfolien am Stamm wurde der Boden rund um die Linden mit Druckluftlanzen belüftet. Weiterhin wurde Gips gestreut, das helfen soll, angelagertes Salz von der Baumwurzel zu lösen. In Stammnähe wurde Mulch ausgebracht, um das salzbelastete Wasser zu filtern.

Diese Straßenbäume wurden zum Winteranfang speziell gedüngt – und außerdem wurden Mykorrhiza (Pilze) zur Anreicherung des Bodenlebens eingesetzt.

Auch über diese Maßnahmen, die Beachtung in vielen anderen Kommunen finden, haben die Medien zuletzt berichtet.

Das Ergebnis dieser Maßnahmen steht noch aus. Frühestens im Sommer 2014 werden erste Resultate möglicherweise sichtbar sein.

Den für die Bäume in der Stadt Norderstedt verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebsamtes ist immer sehr daran gelegen, jegliche Umweltschäden zu vermeiden.

Zu bedenken ist aber, dass auch der Einsatz von rutschhemmenden Mitteln wie Splitt, Granulat, Sand, Kies oder Asche als Alternative zum Streusalz auf RADWEGEN, wie er beispielsweise in der ARD-Sendung als zielführend propagiert wurde (Hamburg als vermeintliches Vorbild), problematisch ist.

Durch die Transportwege und die aufwändige Entsorgung - Streusplitt muss gegebenenfalls als Sondermüll entsorgt werden - ist ihr Einsatz mit einem deutlich höheren Energieaufwand verbunden. Außerdem entsteht durch die Verwendung abstumpfender Streustoffe Feinstaub, der die Luftqualität besonders in Städten und entlang stark befahrener Straßen beeinträchtigt und ein Gesundheitsrisiko darstellt.

Insoweit gilt es weiterhin bei jedem Einsatz alle Schutzziele und Möglichkeiten richtig auszuloten. Dazu gehört auch die Überprüfung der Maßnahmen der Grundstückseigentümer, soweit sie auf öffentlichen Gehwegen Streusalz streuen.

Es ist unbestritten, dass Auftausalze Bäume und andere Vegetation auf verschiedene Arten schädigen. Die Gratwanderung zwischen Verkehrssicherheit und Nachhaltigkeit ist und bleibt weiterhin äußerst schwierig.

Das vorrangige Ziel beim Winterdienst ist und bleibt der Schutz der Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer.

Frau Ebert bittet die Verwaltung, das Thema „Winterdienst auf Radwegen“ auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

Weiter bittet Sie um einen Vergleich zum Thema zwischen der Stadt Norderstedt und anderen Gemeinden.

TOP 8.8:

Konzepte zur Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels

Herr Sandhof gibt eine Landkreis Info zu einer Veranstaltung am 11.03.2014 in Berlin zu Protokoll (**siehe Anlage 5**).

TOP 8.9:

Winterdienst: Anfrage der Partei Bündnis 90/ Die Grünen

Herr Goetzke stellt für die Bündnis 90/DIE Grünen folgende Fragen:

„ In diesem Winter wurden verschiedentlich starke Salzablagerungen auf Straßen und Gehwegen beobachtet.

Daher fragen wir:

- Wieviel Salz wird pro qm geplant ausgebracht?
- Wie wird überwacht, dass diese Menge auch eingehalten wird?
- Schließt diese Überwachung auch die von der Stadt mit Winterdiensten beauftragten Unternehmen mit ein?
- Wieviel Salz wurde in diesem Winter im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres ausgebracht?“

TOP 8.10:

Frist für Anträge zur Tagesordnung

Frau Ebert bittet um einen Sachstandsbericht zu Ihrer Anfrage aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 20.11.2013 unter Tagesordnungspunkt 9.1.

TOP 8.11:

Textilien im Gebrauchtwarenhaus "Hempels"

Frau Kahlert stellt folgende Anfrage:

„ Gibt es genug Kleidung (Pullover) bei Hempels?“

Herr Klinger antwortet direkt.

TOP 8.12:

Regenrückhaltebecken Moorbekhalle

Herr Brunkhorst bittet um einen Sachstandsbericht. Er verweist auch auf die Anfragen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr.

Herr Dr. Pranzas gibt einen kurzen Sachstand und kündigt an, dass Thema in den Stadtwerkeausschuss einzubringen.

**TOP 8.13:
Sturmschäden Rantzauer Forst**

Der Vorsitzende Herr Brunkhorst fragt nach den Plänen zur Beseitigung der Sturmschäden im Waldstück „Oadby-and-Wigston-Straße“ Ecke „Waldstraße“.

Herr Haessler ergänzt die Ausführungen.

Herr Sandhof sagt eine Prüfung des Sachverhaltes zu.